



Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!  
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Klostermansfeld  
über  
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra  
An der Hütte 1  
06311 Helbra

Amt Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht	
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter Frau Kürbis	Zimmer-Nr. 305
Durchwahl 03464/535 2225	Fax 03464/535 2290
E-Mail* Petra.Kuerbis@LKMSH.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

AZ 15.12.10.023.018

29.01.2018

**Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Klostermansfeld für das Jahr 2018, Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2017 – Beschluss Nr. KLM/BV/107/2017**

Sehr geehrter Herr Tempelhof,

die Haushaltssatzung einschließlich der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Klostermansfeld wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 29.12.2017 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde der Gemeinde Klostermansfeld die Gelegenheit einer schriftlichen Anhörung eingeräumt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 unter Berücksichtigung der erfolgten schriftlichen Anhörung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen.

1. Von einer Beanstandung des Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Klostermansfeld, Beschluss-Nr. KLM/BV/107/2017 vom 15.12.2017, über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2018 wird abgesehen.
2. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 2.250.200 € wird in Höhe von 2.025.000 € genehmigt und im Übrigen versagt.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

Kontakt

Telefon 03464 535-0  
Fax 03464 535-3190  
www.mansfeld-suedharz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr  
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr  
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Email-Adresse nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur.

- 2.1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
  - 2.2. Mit einer eventuell zu erlassenden Nachtragshaushaltssatzung, spätestens jedoch mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ist eine Planung vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den kommenden Jahren erkennen lässt.
  - 2.3. Des Weiteren wird für den Verkauf des Grundstückes „Lebenshilfe“ ein Sperrvermerk angeordnet.
3. Die im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe 120.000 € werden zur Kenntnis genommen. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht.
  4. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Klostermansfeld rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
  5. Der Beteiligungsbericht zur Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Klostermansfeld wird durch die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.
  6. Um die Haushaltssatzung 2018 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.